

auch der abgeschiedenen Seele annimmt, die Andacht zu der armen Seele durch Belehrungen und Darreichung kräftiger Gebete wirksam fördert.

Monika. Zeitschrift für katholische Mütter und Hausfrauen. Herausgegeben von Ludwig Auer, redigiert von C. M. Bimmerer. 31. Jahrgang. 1899. 2. Auer in Donauwörth. Jährlich 52 Nummern in Groß 4°. Preis mit der Gratisbeilage „Schutzengel“ halbjährlich M. 1. — = K 1.20.

Schon seit geraumer Zeit liegt der Jahrgang 1899 vor uns — erst jetzt fand sich die Zeit zur Durchlehung und Prüfung des Inhaltes: wir müssen gestehen, dass nicht bald ein Werk uns mit so großer Befriedigung erfüllt hat, wie die „Monika“. Mit wahrer Freude empfehlen wir die schon so lange bestehende Zeitschrift auf das Nachdrücklichste, besonders an Mütter und Hausfrauen: sie werden den größten Segen daraus schöpfen. Vorzügliche Kräfte arbeiten für die Zeitschrift. Auf die Reichhaltigkeit und Verwendbarkeit lassen die folgenden Capitel des Jahrganges 1899 schließen: Selbsterziehung, Kindererziehung (geistige und körperliche), Familien- und Eheleben, Frauen- und Dienstbotenfrage, Hauswirtschaftliches, Gesundheits- und Körperpflege, einschließlich Hausapotheke, Handarbeiten, Küche, Wäsche und Fleckenreinigung, Haus- und Gemüsegarten, Ge- flügelzucht, Lebensbilder, Erzählungen, Gedichte, Vereine und Institute, Sprüche, Lebensregeln, Erziehungsgrundsätze. Wie reich ist der Inhalt! Keine Seite der beruflichen Tätigkeit der Frau ist übersehen, die Belehrungen sind anziehend geschrieben, die Erzählungen sind durchaus erbaulich — kurz, die „Monika“ ist die beste von allen Unternehmungen dieser Art, brauchen können sie die Frauen aller Stände, kaufen kann sie selbst die ärmere Frau ob des billigen Preises. Der „Schutzengel“ erhöht noch den Wert der Zeitschrift, er ist für die Kinder bestimmt. In vielen tausenden von Exemplaren wandert das liebe Blättchen unter die Kinderwelt und trägt so vieles zur Unterhaltung, Belehrung und Erbauung der Kleinen bei. Gedichte, Erzählungen, Lebensbilder, Ermahnungen, z. B. an die Erstcommunicanten, für die Feier der heiligen Zeiten, Belehrungen über das Jubeljahr u. s. w. — alles in kindlichem, herzlichen Tone — bilden den Inhalt. Der „Schutzengel“ ist auch separat zu haben, alle vierzehn Tage eine Nummer in 8°. Preis 79 Pfennig = K — 96. Der schöne Bilderschmuck ist noch eigens zu erwähnen.

Das kleine Ave Maria. Kinderzeitschrift, redigiert vom Onkel Frix (Friedrich Pesendorfer). 2. Jahrgang. Preisverein in Linz-Urfahr. Jeden Monat zwei Nummern. Preis für ein Jahr 72 h (bei Bezug von mehreren Exemplaren Rabatt). Einbanddecke 40 h.

Redacteur Director Pesendorfer besitzt eine eigene Gabe, populär, herzlich und kindlich zu schreiben; so brachte er es zustande, seiner von ihm gegründeten Zeitschrift „Ave Maria“ eine ganz ungeahnte Verbreitung zu verschaffen. Damit auch die Kinderwelt bedacht ist, gibt er als Beilage (auch separat) „das kleine Ave Maria“ heraus, dessen Inhalt Religiöses, Erzählungen und Märchen, Belehrendes und Erheiterndes, Gedichte, Rätsel, Sprüche, Gratulationsverse enthält. Viele Bilder zieren diese empfehlenswerte Kinderzeitschrift.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Auf die Ertheilung der Losprechung vergessen.)

Cajus wird zu einem Sterbenden gerufen behufs Ertheilung der heiligen Sacramente. Er hört die Beicht des Sterbenden, gibt ihm die heilige Communion, die letzte Delung und die Generalabsolution. Erst als er nach Hause zurückgekehrt ist, fällt ihm ein, dass er vergessen hatte, die sacramentale Losprechung zu ertheilen. Er geht daher zurück zum Kranken, erweckt mit ihm nochmals Reue und Leid

und ohne ihm weiter von priesterlicher Losprechung etwas zu sagen, spricht er die Worte der sacramentalen Losprechung über ihn aus.

Hat Cajus recht gehandelt? Oder vielmehr fragen wir: 1. War Cajus gehalten, zurückzukehren und den Sterbenden zu absolvieren?

2. Ist die Absolution, wie sie Cajus gespendet hat, gültig gewesen, obgleich über eine Stunde zwischen der Beicht und der zuletzt ertheilten Absolution verflossen war?

3. Hätte Cajus zur grözeren Sicherstellung der Losprechung den Kranken nicht aufmerksam machen müssen, daß er ihn jetzt absolvieren wolle?

Die Antwort auf alle diese Fragen ist einfach und bedarf nur einer kurzen Begründung.

1. Die Pflicht, den Sterbenden gütig zu absolvieren, beruht auf einem doppelten Grunde, nämlich sowohl darauf, daß das ewige Heil des Sterbenden möglichst sicherzustellen ist, und dann darauf, daß nach göttlichem Rechte die Sünden der Getauften, wenn möglich, der Schlüsselgewalt wirksam unterworfen werden müssen. Diese Unterwerfung findet ihren Abschluß durch die sacramentale Losprechung; das göttliche Recht oder das göttliche Gebot hat also nicht schon dann seine Erfüllung gefunden, wenn der Pönitent die Sünden gebeichtet hat, sondern wenn der Priester die gebeichteten Sünden vermöge der Schlüsselgewalt direct absolvirt. Die Erfüllung dieses göttlichen Gebotes drängt besonders in der Todesgefahr; deshalb wird alsdann die Pflicht des Sünders zu beichten und die Pflicht des Beichtvaters zu absolvieren, brennend. In unserem Falle hat das Beichtkind seiterseits die Pflicht erfüllt; der Beichtvater Cajus hat seine Pflicht aus Versehen nicht erfüllt. Unzweifelhaft muß er die Erfüllung dieser Pflicht nachholen, falls ihn nicht ein wichtiger Grund entschuldigt. Ob der Weg, den er wieder zurückzulegen hat, einen Entschuldigungsgrund abgibt, falls bloß die Pflicht, dem göttlichen Recht der Schlüsselgewalt Rechnung zu tragen in Frage kommt, hängt von der Länge des Weges und von anderen dringlichen Geschäften ab, welche bei dem Zurückkehren zum Kranken mußten versäumt werden. Der Grund braucht nicht ein sehr schwer wiegender zu sein, um nach dieser Hinsicht zu entschuldigen.

Schwerwiegender müßte durchaus der Grund sein, wenn die Sorge für die grözere Sicherheit des Seelenheils des Kranken in Betracht kommt. Denn liegt auch nur ein geringer Zweifel über die genügende Sicherheit desselben vor, so muß auch mit recht erheblichem Ungemach ein auch schuldlos begangener Fehler gutgemacht werden. Es fragt sich nun, ist wirklich durch die heilige Communion und letzte Oelung genügende Sicherheit geboten?

Bezüglich der heiligen Communion ist die Wirkung, daß durch sie derjenige gerechtfertigt werde, welcher sie schuldlos im Stande der Sünde, aber mit vorausgegangener Altrition empfängt, zwar wahrscheinlich, aber nicht sicher. Also auf den Empfang der heiligen

Communion darf Cajus ein Zuhausebleiben nicht stützen. — Bezuglich der heiligen Delung ist die Wirkung moralisch gewiss. (Vgl. darüber des Verfassers Theol. mor. II, n. 568). Da jedoch einige auch bezüglich dieses Sacramentes Zweifel erheben wollen, so sind diese, wenn auch recht schwachen Zweifel Grund genug, um in dem Falle des Cajus sich eher für die Pflicht, die Losprechung nachholen zu müssen, zu entscheiden, zumal da es sich um einen Sterbenden handelt und der Spruch zur Anwendung zu kommen hat: Nulla sat magna securitas, ubi periclitatur aeternitas.

2. Dass zwischen Beicht und Losprechung der Zeitraum einer Stunde lag, macht die Losprechung nicht ungültig. Der Zusammenhang zwischen Materie und Form ist je nach der Beschaffenheit der verschiedenen Sacramente verschieden zu bestimmen. Wie bei weltlichem Gericht Anklage, Untersuchung und Richterspruch nicht in derselben Sitzung nothwendig sind, so auch nicht beim Bußgericht; wenn auch nicht gerade ein solcher Zwischenraum, wie es beim ersten durchaus statthaft ist, auch bei letzterem immer ungefährlich wäre. Der heilige Alphons sagt lib. 6 n. 9. bezüglich der Meinung, dass die Absolution auch eine Stunde nach der Beicht noch gültig sei, „videtur accepta esse apud omnes“.

3. Die soeben angeführten Worte beziehen sich auf die Absolution, welche nach einer Stunde ohne weiteres Wissen und ohne weiteren Act des Pönitenten diesem ertheilt wird; sie hat also umso grössere Sicherheit, wenn Cajus nochmals Reue und Leid mit dem Sterbenden erweckte.

Was alsdurch die genügende Verbindung zwischen Materie und Form des Sacramentes angeht, so ist jeder Zweifel an der Giltigkeit ausgeschlossen. Zweifel an der Giltigkeit könnte nur daher kommen, dass vielleicht der Pönitent unterdessen wieder eine schwere Sünde könnte begangen haben. Dann allerdings müsste eine neue Beicht und ein neuer bewusster Wille, die Losprechung empfangen zu wollen, hinzutreten. Doch diese Unterstellung darf in unserm Fall als ausgeschlossen angesehen werden, weil anzunehmen ist, dass der Kranke alsdann sich würde angeklagt haben. — Richtsdestoweniger hätte Cajus ganz gut gehandelt, wenn er den Kranken ermahnt hätte, er wolle ihn jetzt absolvieren (sein früheres Vergessen brauchte er dabei nicht einmal einzugestehen). Auffallend ist ein häufigeres Absolvieren beim Sterbenden nicht. Da es sich aber um den actuellen Empfang eines Sacramentes handelt, so ist es immer ziemlich, dass der Empfänger actu darum wisse und im Augenblick selber es mit grösserer Andacht und folglich mit grösserer Frucht empfange, falls nicht höhere Gründe entgegenstehen. Dass Cajus darauf nicht geachtet hat, ist nicht gerade ein Fehler, den er beging; doch wäre es besser gewesen, dass er, wenn thunlich, den Kranken auf die zu ertheilende Losprechung hätte aufmerksam gemacht.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.